

4. Bestätigungsvermerk

Bericht

Wir haben die beigefügte vereinfachte Bilanz und den Jahresbericht der

**Kirche in Not Ostpriesterhilfe – Österreich,
Wien,**

für das **Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2010 bis zum 31. Dezember 2010** unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Bilanz und den Jahresbericht und die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der universalen Vereinigung sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung der Bilanz und des Jahresberichts verantwortlich, welche ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der universalen Vereinigung in Übereinstimmung mit den kirchenrechtlichen Statuten der universalen Vereinigung vermitteln. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung der Bilanz und des Jahresberichtes und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der universalen Vereinigung von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zur Bilanz und zum Jahresbericht auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Bilanz und der Jahresbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen sind.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben in Bilanz und Jahresbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Bilanz und des Jahresberichtes und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der universalen Vereinigung von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der universalen Vereinigung abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage der Bilanz und des Jahresberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Bilanz und der Jahresbericht nach unserer Beurteilung den besonderen Vorschriften der kirchenrechtlichen Statuten und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage der universalen Vereinigung zum 31. Dezember 2010 sowie der Ertragslage der universalen Vereinigung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2010 bis zum 31. Dezember 2010 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 3. März 2011



KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft


Mag. Bernhard Mechtler
Wirtschaftsprüfer


ppa Mag. (FH) Philip Kudrna
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe der Bilanz und des Jahresberichtes mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf die deutschsprachige und vollständige Bilanz und den Jahresbericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.